



Satzung



Akademischer Ruder-Club zu Münster

vom 21.07.1960 in der Fassung vom 25. Sept. 2021
(Beschluss der Mitgliederversammlung)

§ 1 Verein

- (1) Der Verein führt den Namen Akademischer Ruder-Club zu Münster und die Abkürzung ARC zu Münster. Sein Gründungsjahr ist 1960.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter Nr. VR 1240 am 16.12.1960 eingetragen.
- (3) Der Verein hat als Zeichen eine Flagge: einen dreieckigen weißen Wimpel in der Mitte, einen blauen und schwarzen Querstreifen und im oberen weißen Feld den schwarzen Zirkel oder auf blauem Grund ein stilisierter Doppelvierer in weißer Farbe. Darunter in schwarz auf weißem Grund der Schriftzug: ARC zu Münster.



- (4) Der ARC zu Münster ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV), des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes (NW RV), des Landessportbundes NRW, des Stadtsportbundes Münster und des Münsteraner Regattaver eins (MRV).

§ 2 Satzung

- (1) Die Satzung ist Satzung des Vereins und seiner Abteilungen.
- (2) Der Satzung entgegenstehende Beschlüsse und Maßnahmen sind nichtig.
- (3) Die allgemeinen Regeln der Rechtsordnung und Vorschriften des Grundgesetzes des DRV sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Näheres zur Organisation wird in der Geschäftsordnung und der Jugendordnung geregelt.
- (5) Allgemeine Regelungen des Betriebs werden als Grundsatzbeschlüsse gekennzeichnet.
- (6) Die Satzung, Ordnungen nach Abs. (4) und Grundsatzbeschlüsse nach Abs. (5) werden jedem Mitglied bekannt gemacht. Sie sollen jährlich aktualisiert werden.

§ 3 Zweck und grundlegende Werteausrichtung

(1) Der Verein hat den Zweck, die Ausübung des Ruder- und Wassersportes und die Gemeinschaft der Mitglieder zu pflegen und zu fördern.

(2) Vermögen und Einnahmen im Verein sind ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

(3) Politische, rassistische, weltanschauliche oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Akademischen Ruder-Clubs zu Münster nicht angestrebt werden. Der Club bekennt sich ausdrücklich zu einem respektvollen, wertschätzenden Umgang, distanziert sich von jeder Form sexualisierter Gewalt, bei dem der Kinderschutz einen besonderen Stellenwert erhält.

§ 4 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein besteht aus Seniorenabteilung und Jugendabteilung.

(2) Der Verein betreibt mit seinen Abteilungen die Ruder-/Wassersportorte in Münster Mauritz, Rheinstraße 40, und in Münster-Hiltrup, Hansestraße 80.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich jeder werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, soweit sie nicht innerhalb von drei Monaten vom Vorstand abgelehnt worden ist. Einer Begründung (bei Ablehnung) bedarf es nicht.

(3) Fördernde Mitglieder können erwachsene Einzelpersonen, organisierte Personengruppen und Wirtschaftsunternehmen aller Art werden, wenn sie den Verein in herausragender Weise und auf längere Zeit unterstützen, ohne sonst am Vereinsleben teilzunehmen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat die Pflicht,

1. nach den Geboten von Recht, Toleranz, Sportlichkeit und Kameradschaftlichkeit zu handeln;
2. die Gemeinschaft der Mitglieder und den Rudersport zu pflegen oder zu fördern;
3. Änderungen, die seine Mitgliedschaft betreffen (besonderes eine neue Anschrift oder Kontoverbindung), mitzuteilen;
4. Satzung und satzungsgemäße Beschlüsse, die Regelungen in Geschäfts-, Jugend- und Schiedsverfahrensordnung und die Grundsätze zu befolgen;
5. die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen;
6. für selbstverschuldete Schäden nach den Bestimmungen des BGB zu haften.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht, die Gemeinschaften und die Einrichtungen im Verein für alles, was im Sinne ihrer Zwecke und Aufgaben ist, unter Beachtung der Ordnungen in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus,

1. wenn es schriftlich seinen Austritt mitteilt,
2. wenn es aus dem Mitgliederbestand gestrichen wird,
3. wenn ihm schriftlich der Ausschluss erklärt wird.
4. wenn es trotz Mahnung mit Ausschlussandrohung seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt.

Beim Ausscheiden bleiben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bestehen.

§ 9 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Einrichtungen des Vereins sind die Ruderstandorte Mauritz und Hiltrup mit allen ihren Gebäuden/Stegen.

§ 10 Vorstand

(1) Der hier angesprochene Vorstand ist der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und verbleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Gesamtvotum des erweiterten Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder nach § 5 (2) und volljährig sein. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern,

- dem Vorsitzenden und Sprecher bzw. der Vorsitzenden und Sprecherin des Vorstandes
- dem/der Schatzmeister/-in, zugleich stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende
- dem Vorstandsmitglied für den Bereich Sport
- dem Vorstandsmitglied für den Bereich Immobilien

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Dabei ist der Vorstand auch zuständig für:

- die Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- der Ausschluss von Mitgliedern und die Verhängung von Sanktionen nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand
- die Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Soweit notwendig, kann er über die Ruder- und Nutzungsordnung hinaus, zeitlich befristete Regelungen treffen.

- (3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher/von der Sprecherin des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigsten drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen auch per Konferenzschaltung erfolgen und/oder Beschlüsse online gefasst werden.
- (4) Im Falle der Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes oder beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, sich einvernehmlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das neue Vorstandsmittglied für den Rest der turnusgemäßen Amtszeit des Gesamtvorstandes zu wählen. Eine Aufgabenaufteilung unter den Vorstandsmittgliedern ist auch möglich, sofern kein komplettes Vorstandsamt übernommen wird.

§ 10 a Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 10 Abs.1, dem/der Jugendleiter/-in oder seinem/er Vertreter/in und weiteren Mitgliedern, die sich aus § 102 der Geschäftsordnung ergeben und dort mit ihren Funktionen aufgeführt sind. Mit Ausnahme des/der Jugendleiters/-in müssen die Mitglieder volljährig sein.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist ein Beratungsgremium und unterstützt den gesetzlichen Vorstand. Zu diesem Zweck kann der erweiterte Vorstand oder Teile von ihm an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Teilnahme der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist verpflichtend, wenn der Vorstand hierzu unter Übersendung der Tagesordnung einlädt. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den/die Sprecher/-in des Vorstandes. Der erweiterte Vorstand bereitet mit dem Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 die Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden, außer dem/der Jugendleiter/-in, von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Im Falle der Nichtbesetzung einer in § 102 der Geschäftsordnung niedergelegten Funktion, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Geschäftsverteilung vornehmen oder im Falle des Ausscheidens eines Funktionsträgers die vakante Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung und den Rahmen für die Haushalts- und Investitionsplanung.

(3) Sie kann Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane berichtigen oder aufheben. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

(4) Sie wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand nach § 10a grundsätzlich für zwei Jahre. Bei Vorliegen von persönlichen Gründen kann ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes auch lediglich für ein Jahr gewählt werden. Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung. Beide müssen volljährig sein. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Sie wird ordentlich einmal im Geschäftsjahr schriftlich (per Brief und/oder E-Mail) einberufen. Dies gilt auch für die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung. Die Mitglieder der Jugendabteilung werden über den Jugendvorstand eingeladen. Sie kann aus übergeordneten, außergewöhnlichen Gründen verschoben werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sobald der Verschiebungsgrund entfallen ist, ist die Mitgliederversammlung zeitnah nachzuholen. Soweit notwendig, kann der Vorstand über einen Umlaufbeschluss (also ohne Präsenzpflicht) die Zustimmung der Mitglieder einholen. Die Gültigkeit des Beschlusses ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Sie ist außerordentlich ebenso einzuberufen, wenn es mindestens fünfzehn oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens vierzehn Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dazu eingeladen und mindestens fünfzehn oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Familienangehörigen genügt die Übersendung einer Ladung, sofern die Mitglieder gemäß Mitgliederliste unter einer Anschrift gemeldet sind.

(3) Sie fasst ihre Beschlüsse mit den abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen), wenn in der Satzung nichts anderes angegeben ist, mit einfacher Mehrheit.

(4) Stimmberechtigt sind im Allgemeinen alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate ordentliches Mitglied sind. Stimmberechtigt in finanziellen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendabteilung oder Ruderriegen fallen, sind nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder.

(5) Abgeben kann seine Stimme, wer anwesend ist oder wer einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied schriftlich Vollmacht dazu erteilt hat. Ein Anwesender kann jedoch zu seinem eigenen nur ein Stimmrecht zusätzlich übernehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung stimmt im Allgemeinen offen ab. Wahlen sind geheim, wenn ein anwesender Stimmberechtigter den Antrag auf geheime Wahlen stellt.

(7) Über Anwesenheit, Beratungen und Beschlüsse wird Niederschrift geführt. Beschlüsse sind wörtlich niederzulegen. Die Niederschrift wird vom Sprecher des Vorstandes und dem Schriftführer unterzeichnet.

(8) Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Über verspätete Anträge ist in der Mitgliederversammlung nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Der Sprecher des Vorstandes oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Vorstandes ist der aus der Mitte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu wählende Alterspräsident Versammlungsleiter.

§ 13 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben jährlich Beiträge zu zahlen. Höhen und Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31. März eines jeden Jahres durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Sofern einzelne Mitglieder ausnahmsweise den Beitrag nicht durch Einzugsermächtigung entrichten, wird von ihnen eine Bearbeitungsgebühr von 5 % des Beitrages erhoben, es sei denn, der Vorstand hat die Gründe für die Nichterteilung der Einzugsermächtigung anerkannt.

(3) Bei Zahlungsverzug wird ein Monat nach Mahnung ein Säumniszuschlag von 20 % des ausstehenden Betrages erhoben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigung und Befreiungen gewähren. Mündliche Abreden hierzu haben gegenüber dem Verein keine Wirkung. Ansonsten gilt § 8 Nr. 4

(4) Über Ermäßigungen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand. Über Ermäßigungen oder Befreiungen von Funktionsträgern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Jugendabteilung verfügt über die Hälfte ihrer Mitgliederbeiträge.

§ 14 Vereinsstrafen

(1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinsschädigendem Verhaltens Strafen festsetzen. Vereinsstrafen sind:

1. Verweis

2. befristeter Ausschluss von der Sportausübung

3. Geldbußen bis zur dreifachen Höhe des Beitrages eines ausübenden Mitglieds

4. Ausschluss nach § 8 (3) der Satzung

(2) Das Mitglied kann der festgesetzten Strafe schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen. Der Vorstand leitet in diesem Fall ein Schiedsverfahren nach § 52 Schiedsverfahrensordnung ein.

§ 15 Jugendabteilung

(1) Die Vereinsjugend (Jugendabteilung) ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins grundsätzlich selbst. Organe der Jugendabteilung sind der Jugendvorstand als ausführendes Organ und die Jugendversammlung als beschließendes Organ. Der von der Jugendabteilung gewählte Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und unmittelbarer Ansprechpartner des Vorstandes.

(3) Jugendliche der kooperierenden Schulen können Mitglied werden. Grundlage für das Schulrudern ist der Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Münster und dem Akademischen Ruder-Club zu Münster.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Akademischen Ruder-Club zu Münster verarbeitet.

(2) Mit Eintritt in den ARC zu Münster erklärt man sich mit der zweckgerichteten Verarbeitung der Daten für die Mitgliederverwaltung einverstanden. Dieses Einverständnis umfasst auch fotografische Aufnahmen auf Veranstaltungen des Clubs zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und deren Weiterleitung an die Presse und Nutzung in der ARC-Zeitung sowie der Homepage des Clubs. Soweit der Zweck aus Satz 2 nicht mitgetragen wird, bedarf es des schriftlichen Widerrufs. Widerrufe der Vergangenheit bleiben weiterhin gültig.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den ARC zu Münster Tätigen ist es darüber hinaus untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kommt der geschäftsführende Vorstand als Verantwortlicher seinen Dokumentationspflichten gemäß Art. 24 und Art. 30 DS-

GVO nach und trifft „technisch-organisatorische Maßnahmen“ i. S. von Art. 32 DS-GVO und führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

(5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

§ 17 - nicht belegt -

§ 18 Streichung, Aussetzung der Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es länger als ein Jahr seine Mitgliedspflichten nicht erfüllt.

(2) Der Ausschluss wird unwirksam, wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres ein Schiedsverfahren beantragt.

§ 19 Schiedsverfahren

(1) Das Schiedsverfahren entscheidet in allen Streitfällen.

(2) Es schließt mit einem Schiedsspruch.

(3) Es findet statt vor einem Schiedsrat und einem beschließenden Organ. Der Schiedsrat macht einen Schiedsvorschlag. Das beschließende Organ beschließt aufgrund des Schiedsvorschlages den Schiedsspruch.

(4) Das Verfahren wird in der Schiedsverfahrens-Ordnung als Bestandteil der Satzung (Anlage) geregelt.

§ 20 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Ruder- / Wassersports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung bis zur Höhe der einkommensteuerlich befreiten Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG für seine Mitglieder beschließen.

§ 21 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung müssen von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung muss vom erweiterten Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (4) Änderungen der Satzung und der Zusammensetzung des Vorstandes sind innerhalb von dreißig Tagen im Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung und den Versammlungen der Abteilungen mit je Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand oder der von der Mitgliederversammlung bestimmte Liquidator hat das Vereinsvermögen abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Akademische Ruder-Club zu Münster e. V. wurde am 21.07.1960 in Münster gegründet. Die Satzung wurde in Münster beschlossen am 10.10.1960 und geändert am 11. Februar 2012, am 13. Februar 2016 und zuletzt am 25. Sept. 2021

Für den Vorstand des Akademischen Ruder-Clubs zu Münster e.V.

gez. Udo Weiss
Vorsitzender und Sprecher des Vorstandes

gez. Ulrich Pastoors
Schatzmeister und stellvertretender Vorsitzender